

Sehr geehrte Damen und Herren,

Stellungnahme

im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach § 68 WHG i. V. m. § 43 HWG zur Errichtung und zum Betrieb eines Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) an der Bracht in Wächtersbach, Ortsteil Weilers (HRB Weilers), Antrag des Wasserverbands Kinzig vom 09. Mai 2025, ab.

Eine auf uns lautende Vollmacht legen wir als **Anlage 1** anbei.

Zunächst möchten wir klarstellen, dass Standort des Hochwasserrückhaltebeckens nicht Wächtersbach, sondern Brachttal ist. Als Standortgemeinde (Gemarkung Schlierbach) ist Brachttal somit in besonderem Maße von Bau, Betrieb und Wirkraum des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens (im Folgenden „HRB“) betroffen. Die nachfolgend dargelegten **gemeindlichen Belange** sind in den vorliegenden Planunterlagen **nicht oder nicht hinreichend berücksichtigt** und müssen – rechtlich geboten – im festzustellenden Plan abgewogen und durch verbindliche Auflagen gesichert werden. Die Planfeststellungsbehörde hat hierfür die erforderlichen **Vorkehrungen aufzuerlegen** und erforderlichenfalls Entscheidungen vorzubehalten.

Inhaltsverzeichnis

1	AUSGANGSLAGE	2
1.1	BISHERIGER VERFAHRENSGANG.....	2
1.2	GEGENSTAND UND INHALT DES ANTRAGS	2
1.3	RECHTLICHER MAßSTAB.....	3
2	RECHTLICHE WÜRDIGUNG	4
2.1	LASTEN-/NUTZEN-ASYMMETRIE UND FEHLENDE ENTLASTUNGSKOMPONENTE FÜR DIE STANDORTGEMEINDE.....	4
2.2	KOMMUNALES STARKREGENKONZEPT: MAßNAHMENKONZEPT A-4 UND SEINE RELEVANZ ALS FACHLICH ZU BERÜCKSICHTIGENDER INHALT	5
2.3	FEHLENDE ENTLASTUNGSMAßNAHMEN IM HRB-ANTRAG: RECHTLICHE UND TATSÄCHLICHE FOLGEN FÜR BRACHTAL.....	5
2.4	ERFORDERLICHE PLANERISCHE SCHNITTSTELLE: EINLEITUNGSMÖGLICHKEIT AM HRB UND EINLEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER GEMEINDE.....	6
2.5	UNZUREICHENDE BERÜCKSICHTIGUNG VON WARTUNGS- UND RÄUMUNGSSARBEITEN NACH HOCHWASSEREREIGNISSEN IN DER BRACHTAUE.....	7
2.6	UNZUREICHENDE BERÜCKSICHTIGUNG DES BIBER-LEBENSRAUMS UND BERÜHRUNG GEMEINDLICHER BELANGE	8
3	KONKRETE ANTRÄGE AUF PLANERGÄNZUNG UND NEBENBESTIMMUNGEN	
	9	

4	EVENTUALANTRAG (ENTSCHEIDUNGSVORBEHALT)	11
5	ABWÄGUNGSERHEBLICHE GESICHTSPUNKTE.....	12

1 Ausgangslage

1.1 Bisheriger Verfahrensgang

Das Vorhaben „Hochwasserrückhaltebecken (HRB) Weilers/Bracht“ wird als wasserrechtlicher Gewässerausbau im Wege der **Planfeststellung** durch Sie, das Regierungspräsidium Darmstadt als zuständige Planfeststellungsbehörde betrieben. **Vorhabenträger** ist der Wasserverband Kinzig (im Folgenden "WVK"). Dem Antrag liegen die Entwurfs- und Genehmigungsunterlagen mit der Darstellung von Art und Umfang der Maßnahmen einschließlich Durchführung, Kostenberechnung und Auswirkungen. Der Planteil umfasst Übersichts-, Lage-, Längs- und Querschnitte sowie Bauwerks-, Ausrüstungs- und Überwachungspläne (u. a. Stahlwasserbau und EMSR). Die Anlagen enthalten die zentralen Fachgutachten und Nachweise: ein hydrologisches Gutachten, die Bemessung der Rückhalteräume samt Freibordbemessung, hydraulische Nachweise der Betriebseinrichtungen und der Wirkung auf den Unterlauf, Prüfungen zur Passierbarkeit, statische und standsicherheitsrelevante Nachweise für Absperr- und Durchlassbauwerke sowie Stauraumhänge, einen geotechnischen Bericht nebst Ergänzungen und ein hydrogeologisches Gutachten. Ergänzt wird dies durch die Unterlagen zu Rechtsverhältnissen und Grunderwerb (Grunderwerbspläne und -verzeichnis). Der Umweltteil führt die FFH-Vorprüfung für das Gebiet „Kinzig zwischen Langenselbold und Wächtersbach“, waldrechtliche Unterlagen, den Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie, den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, den landschaftspflegerischen Begleitplan und den UVP-Bericht zusammen. Diese Unterlagen wurden bei Ihnen als Planfeststellungsbehörde eingereicht, an die Träger öffentlicher Belange verteilt und zur **öffentlichen Auslegung** bestimmt; die Gemeinde Brachttal wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens beteiligt und gibt hiermit ihre Stellungnahme ab.

1.2 Gegenstand und Inhalt des Antrags

Gegenstand des Antrags ist der Neubau eines **ökologisch durchgängigen Trockenbeckens** im Hauptschluss der **Bracht** zwischen den Ortsteilen Wächtersbach-Weilers und Brachttal-Schlierbach.

Das Vorhaben umfasst insbesondere:

- den **Stauraum** mit maximaler Staufläche bis zum Bemessungsereignis HQ100 (Stauspiegel bei Vollstau ca. 150,40 m NHN; maßgebliches Einzugsgebiet bis zur Sperrstelle oberhalb der Ziegelhütte ca. 109 km²; Speichervolumen im HQ100-Fall rund 1,05 Mio. m³),

- das **Absperrbauwerk** (erbaulicher Damm) mit integriertem aquatisch und terrestrischem **Durchlassbauwerk**,
- die **Betriebseinrichtungen** (Grundablass/ökologischer Durchlass, Betriebsauslässe, Hochwasserentlastung),
- die **Wege- und Betriebsanlagen** (Betriebszufahrten beidseitig, Dammkronenweg mit Brücke, Betriebsgebäude, Trafostation),
- die **technische Ausrüstung** (Elektro-, Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik - EMSR, Regelabgabe, Kommunikation, Bauwerksüberwachung, Grundwasserbeobachtung),
- die **bauzeitlichen Anlagen** (Baufeld, Baustraßen, bauzeitliche Gewässerführung) sowie
- die **umwelt- und naturschutzfachlichen Maßnahmen** (Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, u. a. Extensivierung von Grünland, Umwandlung von Acker zu Grünland, Aufwertung Aue/Ufergehölze), einschließlich Regelungen zu Rechtsverhältnissen, Grund-erwerb, Betrieb und Unterhaltung.

Die Bracht verbleibt Vorfluter für die anliegenden Gräben und Drainagen; im Bereich der Sperrstelle wird sie an das Zulaufgerinne des Durchlassbauwerks angeschlossen. Die Betriebsführung erfolgt durch den WVK. Ziel des Vorhabens ist die Scheitelminderung an der Bracht und – im Verbund – an der Kinzig, mit maßgeblicher Entlastung der Unterlieger unterhalb der Sperrstelle.

1.3 Rechtlicher Maßstab

Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf der Gewässerausbau der Planfeststellung. Gem. **§ 68 Abs. 3 WHG** darf der Plan nur festgestellt werden, wenn u. a. „eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken“ nicht zu erwarten ist; dies erfordert die **vermeidbare Unterbindung unkontrollierter Zuflüsse** bzw. Rückstaueffekte in der Ortslage und die planerische Bewältigung erkennbarer Risikokonflikte. Ebenso hat nach **§ 74 Abs. 2 VwVfG** die Planfeststellungsbehörde dem Träger des Vorhabens die **Vorkehrungen** oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen **aufzuerlegen**, die „zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind“, wozu **gemeindebezogene Entlastungs-/Einleitungsmaßnahmen** zählen, wenn ohne sie **schutzgutrelevante Risiken** (Leib, Eigentum, kommunale Infrastruktur) verbleiben. Ob eine Erhöhung des Hochwasserrisikos vorliegt, ist nicht bezogen auf einzelne Grundstücke, sondern bezogen auf den räumlichen Einwirkungsbereich des Vorhabens insgesamt zu beurteilen. Ferner umfasst nach **§ 75 Abs. 1 VwVfG** die Planfeststellung die **Zulässigkeit notwendiger Folgemaßnahmen** an anderen Anlagen. Schließlich ist nach **§ 25 UVPG** die **begründete Bewertung** der Umweltauswirkungen in der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen, einschließlich der **Risiken für**

Siedlungsbereiche durch Starkregen- und Hangabflüsse sowie deren **Minderung** durch geeignete Maßnahmen.

2 Rechtliche Würdigung

Nach den Planunterlagen (Erläuterungsbericht und Anlagenstand Genehmigungsplanung) ist das HRB als ökologisch durchgängiges Trockenbecken im Hauptschluss der Bracht zwischen Wächtersbach-Weilers und Brachttal-Schlierbach vorgesehen. Die **Primärwirkung** des Beckens liegt in der Scheitelminderung im Unterlauf der Bracht und – im Verbund – der Kinzig. Eine **gemeindespezifische Entlastung** der oberhalb der Sperrstelle gelegenen Ortsteile Brachttals, insbesondere Schlierbachs und Neuenschmidtens, ist nicht vorgesehen. Der Erläuterungsbericht (Ziff. 8.3.1) und die Anlage 6 „Hydraulische Berechnungen und Nachweise“, der Antragsunterlagen dokumentieren die Absenkung der Wasserspiegel unterhalb der Sperrstelle und verzichten ausdrücklich auf eine vertiefte Betrachtung der Oberlieger, weil „ab unterhalb Schlierbach“ bezogen auf HQ100 kein Schutzdefizit bestehe. Es wird lediglich ausgeführt, dass das Wasser oberhalb den natürlichen Abflusswegen folgend in die Aue und damit in das HRB gelangt. In den Planunterlagen ist somit keine **separate Einleitungs-/Entlastungstrasse** aus dem Brachttaler Hang-/Ortsbereich in den Stauraum vorgesehen; die **Bracht verbleibt Vorfluter** der anliegenden Brachttaler Gräben, Straßen- und Flächendrainagen.

Im Folgenden werden hierfür die zwingend zu berücksichtigenden gemeindlichen Belange dargelegt. Sie ergeben sich aus der spezifischen Betroffenheit der Standortgemeinde und sind deshalb für die Abwägung maßgeblich und im Planfeststellungsbeschluss durch verbindliche Nebenbestimmungen und Festsetzungen zu sichern.

2.1 Lasten-/Nutzen-Asymmetrie und fehlende Entlastungskomponente für die Standortgemeinde

Brachttal trägt als Standortgemeinde die flächen- und nutzungsbezogenen Lasten des Einstauraums (u. a. Nutzungseinschränkungen, Betriebs- und Unterhaltungseinwirkungen, Bau- und Verkehrsbelastungen), ohne dass der vorliegende HRB-Antrag eine gemeindespezifische Entlastungskomponente vor sieht. Der Antragsstand enthält insbesondere keine planfestzustellende Einleitungs- oder Entlastungsstrasse aus dem Orts-/Hangbereich in den Stauraum und keine sonstigen oberwasserbezogenen Maßnahmen, die die innerörtliche Gefährdungslage adressieren. Die primäre Schutzwirkung des HRB ist auf den Unterlauf der Bracht und – im Verbund – die Kinzig ausgerichtet; oberhalb der Sperrstelle bleibt die Risikolage der Gemeinde unvermindert bestehen. Dies führt zu einer strukturellen Lasten-/Nutzen-Asymmetrie, die in der Abwägung auszugleichen ist. Maßstab hierfür sind § 68 Abs. 3 WHG (Risikominimierung) und § 74 Abs. 2 VwVfG (Auflage geeigneter Vorkehrungen/Anlagen), flankiert von § 75

Abs. 1 VwVfG (Zulässigkeit notwendiger Folgemaßnahmen).

2.2 Kommunales Starkregenkonzept: Maßnahmenkonzept A-4 und seine Relevanz als fachlich zu berücksichtigender Inhalt

Das Starkregenkonzept der Gemeinde Brachttal (Stand: August 2025) weist für Neuenschmidten/Schlierbach ein erhebliches Starkregen- und Überflutungsrisiko aus, trotz vorhandener Regenrückhaltebecken im Spielberger Graben (Anlage 2, Ziff. 7–9 Erläuterungsbericht; Maßnahmenkonzept A-4; Anlage 3). Die bestehenden zwei kleinen Regenrückhaltebecken werden als nicht ausreichend bewertet; das Kanalnetz ist bei seltenen Starkregenereignissen überlastet, einzelne Leitungsabschnitte sind überbaut (Anlage 2, Ziff. 10.2 Erläuterungsbericht; Maßnahmenkonzept A-4). Die Risikobewertung und Gefährdungspfade (Außengebietsabflüsse, Engstellen/Überstau, Verdolungen) stützen sich auf modellierte Überflutungen und Abflusskonzentrationen bei TN=30a/100a (Anlage 2, Starkregen Gefahrenkarten A-1.3/A-3.2).

Auf dieser Grundlage empfiehlt das Konzept ein priorisiertes Maßnahmenbündel (Anlage 2, Maßnahmenkonzept A-4): zusätzliche Retentionsvolumina am Spielberger Graben (ggf. in Kaskaden) vor der Verdolung, Optimierung von Beckensteuerung und Einläufen sowie eine neue Entlastungs-/Ableitungsstrasse („an Schlierbach vorbei“) zur geordneten Einleitung der Außengebietsabflüsse in die Brachtaue oberhalb der Sperrstelle (Anlage 2, Ziff. 10.3.5 und 10.3.6 Erläuterungsbericht; Maßnahmenkonzept A-4). Ergänzend sind Retentionsflächen entlang des Spielberger Grabens sowie Notwasserwege vorgesehen; die korrespondierenden Maßnahmeverbeschreibungen sind in den textlichen Listen des Kapitels 10.3 enthalten (Anlage 2, Ziff. 10.3 Erläuterungsbericht; Maßnahmenkonzept A-4). Die **Wirksamkeit** des Bündels setzt eine **gesicherte Einleitung in den HRB-Stauraum voraus**; umgekehrt wird die **HRB-Rückhaltewirkung gemeindeintern erst wirksam**, wenn die **Außengebietsabflüsse geführt und rückstaugesichert in die Aue geleitet** werden.

2.3 Fehlende Entlastungsmaßnahmen im HRB-Antrag: rechtliche und tatsächliche Folgen für Brachttal

Der HRB-Antrag enthält keine gemeindebezogenen Entlastungsmaßnahmen (weder Einleitungs-/Zuleitungsbauwerke noch communal zugeordnete Schutz- oder Notabflusswege). Unmittelbare Konsequenzen sind:

- Fortbestand der dokumentierten Überflutungsrisiken in Neuenschmidten/Schlierbach: Ohne geführte Trasse verbleiben die Hangabflüsse im unbeeinflussten Oberflächenabflussregime; bei Starkregen ist weiterhin mit Überstau, Oberflächenabfluss in die Tallage und schadensrelevanten

Ereignissen an neuralgischen Punkten (Einläufe, Verdolungen, Engstellen, Überlauf von Kanälen und Überschwemmung von Gebäuden) zu rechnen.

- Erhöhte Rückstaurisiken: Der HRB verändert (ereignisabhängig) das Abflussverhalten in der Aue; ohne rückstaugesicherte, definierte Einleitung entstehen potenzielle Rückstaurisiken zwischen Orts-/Kanalsystem und Aue, die zu unerwünschten Rückwirkungen in die Ortslage führen können.
- Verfehlung naheliegender Synergien: Die landesseitige Scheitelminderung wird nicht in ortsspezifische Schadensvermeidung übersetzt; damit bleiben Effizienzgewinne (Schadenserwartungswert, Betriebssicherheit des kommunalen Netzes) ungehoben.
- Abwägungsdefizit und Nachsteuerungsbedarf: Im Lichte von § 68 Abs. 3 WHG und § 74 Abs. 2 VwVfG besteht ein konkreter Bedarf, risikomindernde Vorkehrungen verbindlich zu machen. Ohne Sicherung einer Einleitungsoption mit dauerhaftem Einleitungsrecht zugunsten der Gemeinde verbleibt ein abwägungsrelevanter Konflikt zulasten der Standortgemeinde.
- Finanz- und Vollzugsfolgen: Bleibt die Schnittstelle ungeklärt, drohen der Gemeinde erhöhte Kosten- und Vollzugslasten, etwa durch eine vollständig separate Planung, mögliche Defizite bei der Flächensicherung sowie ggf. nicht erteilte Zustimmungserfordernisse. Zugleich bliebe die betriebliche Interaktion mit dem HRB in zentralen Bereichen wie Telemetrie, Alarmierung sowie dem Rechen- und Einlaufmanagement ungeregelt, was die Steuerungs- und Betriebssicherheit weiter beeinträchtigen könnte.

2.4 Erforderliche planerische Schnittstelle: Einleitungsmöglichkeit am HRB und Einleitungsrecht zugunsten der Gemeinde

Um die fachliche Logik des Maßnahmenkonzepts A-4 mit der HRB-Wirkung zu verknüpfen, ist am HRB an der im Maßnahmenkonzept A-4 ausgewiesenen Anschlussstelle (Anlage 2) eine Einleitungsmöglichkeit vorzusehen und der Gemeinde ein dauerhaftes wasserrechtliches Einleitungsrecht (Anschluss-/Duldungs-, Nutzungs- und Betriebsregelung) einzuräumen. Die gemeindliche Zuleitungstrasse selbst bleibt außerhalb des planfestgestellten Vorhabens; planfestzustellen ist die HRB-seitige Schnittstelle (Einleitungsbauwerk, Rückstausicherung, Regelbarkeit, Betriebs- und Unterhaltungsschnittstellen). Ergänzend sind neuralgische Punkte im Ortsbereich (überbaute/verdolte Abschnitte, Engstellen, Einläufe) risikobezogen nachzuweisen und – soweit erforderlich – durch Nebenbestimmungen (technische Vorkehrungen/Monitoring) abzusichern. Auf dieser Grundlage wird die kommunale Vorsorgeplanung aus dem Starkregenkonzept rechtssicher an schlussfähig, ohne den HRB-Antrag inhaltlich zu überfrachten; zugleich werden die Anforderungen aus § 68 Abs. 3 WHG, § 74 Abs. 2 VwVfG und § 25 UVPG adressiert.

2.5 Unzureichende Berücksichtigung von Wartungs- und Räumungsarbeiten nach Hochwasserereignissen in der Brachtaue

Die vorliegenden Antragsunterlagen enthalten zwar Aussagen zur generellen Betriebsweise des geplanten Trocken-/Grünbeckens, zur Unterhaltung des Bauwerks durch den Wasserverband sowie landschaftspflegerische Pflegevorgaben im Einstaubereich. Gleichwohl fehlt ein konsolidiertes, operativ belastbares Konzept für Wartungs- und Räumungsarbeiten nach Hochwasserereignissen in der Brachtaue. Die einschlägigen Inhalte sind über verschiedene Fachunterlagen verteilt (u. a. Landschaftspflegerische Maßnahmenblätter, Fachbeitrag WRRL, hydrogeologisches Gutachten) und beschränken sich im Kern auf generische Festlegungen wie die Beräumung von Schwemmgut am Bauwerk, Sichtprüfungen nach Entleerung, Monitoring- und Pflegehinweise sowie das Neophytenmanagement. Ein eigenständiges, an Ereignisschwellen ausgerichtetes Räum- und Wartungskonzept für den gesamten Stauraum, das die Aufräumarbeiten in der Aue konkret regelt, ist nicht ausgewiesen. Dies betrifft insbesondere die klare Definition von Zuständigkeiten und Meldewegen zwischen Betreiber, Gewässerunterhaltung (Gewässer 2. Ordnung), der betroffenen Gemeinde Brachttal und ggf. betroffenen Eigentümern; die Festlegung von Inspektions- und Räumintervallen in Abhängigkeit von Einstauparametern; die Organisation des Treibgut-, Totholz- und Feinsedimentmanagements im Stauraum einschließlich Entsorgungswegen; die Zugänglichkeit und Bodenschutzauflagen für Räumtechnik in sensiblen Bereichen; die Verzahnung mit dem Neophyten- und Pflegekonzept einschließlich belastbarer Kontrollzyklen; sowie die Berücksichtigung wasserrechtlicher Schutzkulissen (Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiet) und artenschutzfachlicher Schonzeiten. Während die Unterlagen für die Bauphase detaillierte Vorsorgemaßnahmen gegen Stoffeinträge und Verdichtungen enthalten und für den Betrieb Einzelhandlungen wie Schwemmgutberäumung und Bauwerkskontrolle benennen, bleibt die operative Abarbeitung der Aufräumarbeiten in der Aue nach einem Einstauereignis konzeptionell unterurteilt.

Zur Schließung dieser Lücke und damit Wahrung der Interessen der Gemeinde Brachttal auf ihrem Gemeindegebiet ist ein eigenständiges Betriebs-, Wartungs- und Räumkonzept als verbindliche Nebenbestimmung vorzusehen. Dieses hat mindestens zu enthalten: eine Zuständigkeits- und Kommunikationsmatrix mit Meldeketten für die Phase „Einstau – Entleerung – Nachsorge“, einschließlich Einbindung der Gemeinde Brachttal und der für die Bracht zuständigen Gewässerunterhaltung; definierte Ereignisschwellen (z. B. Teileinstau/Volleinstau mit maßgeblichen Wasserständen oder Abflüssen) mit daran geknüpften Fristen für Erstinspektion, Beräumung, Wiederherstellungs- und Kontrolleingriffe; ein Treibgut-/Totholz-/Feinsedimentmanagement mit Sammelpunkten, Zwischenlagerung, Verwertung/Entsorgung, Naturschutzauflagen und Dokumentation; ein Zugangskonzept für Räumtechnik einschließlich Bodenschutz, zeitlicher Restriktionen und Schonzeiten; die verbindliche Verzahnung mit dem Neophyten-Management (Monitoring mind. über den im LBP vorgesehenen Zeitraum,

Nachsteuerung der Bekämpfungsstrategie nach Hochwasser) sowie mit den extensiven Maß- und Pflegevorgaben, um die Wiederherstellungsfähigkeit der Aue sicherzustellen; die Berücksichtigung der Vorgaben in den betroffenen Wasserschutzgebieten (u. a. temporäre Abschaltungen, Havarievorsorge) und die Sicherung der Durchgängigkeit und Gewässerökologie bei Maßnahmen im Gerinne; schließlich ein Berichtswesen mit Ereignisdokumentation, Maßnahmennachweis und Evaluationsschleifen zur Wirksamkeitskontrolle. Erst durch eine derart verbindliche, zusammengeführte Festlegung wird die – bisher fragmentarische – Regelungslage zur Aufräumphase nach Hochwasser in der Bractaue fachlich ausreichend und rechtssicher.

2.6 Unzureichende Berücksichtigung des Biber-Lebensraums und Berührung gemeindlicher Belange

Aus den Antragsunterlagen ergibt sich zusätzlich, dass das Vorkommen des Bibers im Vorhabengebiet zwar erkannt, sein Lebensraum jedoch nur unzureichend berücksichtigt wird. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag dokumentiert ein Biberpaar im Dammbereich der Bract und sieht als zentrale Maßnahme eine bauvorbereitende Kontrolle und – bei Besatz – die Vergrämung sowie gegebenenfalls die Beseitigung eines neu angelegten Baus vor (Ziff. 7.1.3 artenschutzrechtlicher Fachbeitrag). Eine über die punktuelle Vergrämung hinausgehende, verbindliche Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht dargelegt. Stattdessen wird pauschal auf natürliche Ersatzmöglichkeiten an Steilufern verwiesen, ohne diese fachlich-planerisch abzusichern, räumlich zuzuordnen, rechtlich zu sichern oder hinsichtlich Zeitfolge, Erreichbarkeit und Funktionsfähigkeit zu verifizieren (Ziff. 11.2.2 artenschutzrechtlicher Fachbeitrag). Ebenso fehlt ein spezifisches Monitoring- und Risikomanagement für den Biber, das geeignet wäre, Funktionsverluste im Zuge der Bau- und Betriebsphase zu erkennen und abzustellen. Dies genügt den in den eigenen methodischen Maßstäben der Unterlagen formulierten Anforderungen an die Vermeidungstatbestände und – sofern einschlägig – an vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen (CEF) nicht.

Hinzu kommt, dass die erheblichen strukturellen Eingriffe am Gewässer (bauzeitige Verlegung der Bract, Bau und Betrieb des Durchlassbauwerks, wiederkehrende Überstauungen im Einstaubereich) die Habitatqualität und die Erreichbarkeit von Nahrungs- und Rückzugsräumen des Bibers nachhaltig verändern können. Die Unterlagen behandeln diese Wirkfaktoren vornehmlich für die Fischfauna (Ziff. 4 Tabelle zu Wirkfaktoren des HRB, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag); eine artbezogene Bewertung für den Biber – etwa zur Durchgängigkeit, zur Eignung der Uferstruktur als Bau- bzw. Burgstandorte, zu Störungsarmen Rückzugsräumen während der Bauphase und zu betriebsbedingten Störregimen – bleibt aus. Auch die kumulativen Wirkungen parallel geplanter Rückhaltevorhaben im Kinzigeinzugsgebiet werden für den Biber nicht erkennbar geprüft, obwohl auf die Relevanz paralleler Planungen verwiesen wird. In der Summe wird der Biber somit als „Störfall“ am Damm betrachtet, nicht als planungsrelevante, territorial gebundene Auenart mit Revier- und Funktionsansprüchen, die ihre Lebensraumnutzung an

Gewässerstruktur, Wasserstandsdynamik, Uferaufbau und störungssarme Bereiche koppelt. Diese Defizite berühren die Belange der Gemeinde Brachttal in mehrfacher Hinsicht. Zum einen sind naturschutz- und wasserwirtschaftliche Belange der Gemeinde tangiert: Die unzureichend abgesicherte Funktionssicherung des Biberlebensraums erhöht das Risiko artenschutzrechtlicher Konflikte nach § 44 BNatSchG. Wird der Biber künftig aus dem Dammbereich lediglich vergrämt, ohne belastbare Ausweich- und Rückzugsareale zu schaffen und zu sichern, steigt das Risiko von Folgekollisionen an sensiblen Infrastrukturschnitten, was wiederkehrende Vergrämungs- und Sicherungsmaßnahmen erforderlich macht. Damit verbunden sind dauerhafte Bewirtschaftungs- und Koordinationsbedarfe in der Aue, die erfahrungsgemäß mittelbar die gemeindliche Flächenbewirtschaftung, Wegeunterhaltung und Gewässerunterhaltung vor Ort berühren. Schließlich sind auch gemeindliche Entwicklungsbelange betroffen: Die Unterlagen verfehlten das Potenzial, den Biber als Leitart einer ökologisch aufgewerteten Aue mitzudenken und dadurch Synergien mit kommunalen Zielen zu Biodiversität, Erholung und Klimaresilienz zu heben; stattdessen wird eine Konfliktverlagerung ohne konzeptionelle Einbindung in den Landschaftsraum riskiert.

Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten: Der Lebensraum des Bibers wird in den vorliegenden Unterlagen nicht hinreichend in seiner räumlich-funktionalen Gesamtheit erfasst, geprüft und gesichert. Eine belastbare Funktionssicherung über bloße Vergrämung hinaus, einschließlich konkretisiertem Maßnahmen- und Monitoringkonzept, fehlt. Damit sind die Belange der Gemeinde Brachttal als Trägerin öffentlicher Belange – in den Bereichen Naturschutz, Wasserwirtschaft, öffentliche Sicherheit und gemeindliche Entwicklung – unmittelbar berührt.

3 Konkrete Anträge auf Planergänzung und Nebenbestimmungen

Die Gemeinde Brachttal beantragt deshalb, folgende Regelungen in den festzustellenden Plan aufzunehmen und als **Nebenbestimmungen** festzusetzen:

- **Einleitungsrecht der Gemeinde:** Berücksichtigt werden soll eine Einleitungsmöglichkeit am HRB an der im Maßnahmenkonzept A-4 vorgesehenen Stelle (Südumleitung am Spielberger Graben) zur geordneten Ableitung gemeindlicher Oberflächenabflüsse in den Stauraum. Hierzu ist zugunsten der Gemeinde ein dauerhaftes wasserrechtliches Einleitungsrecht (Anschluss-/Duldungs-, Nutzungs- und Betriebsregelung) einschließlich einer klaren Schnittstellenfestlegung zwischen WVK und Gemeinde vorzusehen; wobei die gemeindliche Trasse nicht Bestandteil des planfestgestellten Vorhabens ist.
- **Anschlussrecht der Einleitungstrasse zur Berücksichtigung des Teilgebiets „Spielberger Graben“:** Am HRB ist für das Teilgebiet „Spielberger Graben“ die Anschlussoption vorzuhalten; die gemeindliche Zuleitung wird nicht planfestgestellt, jedoch ist eine hydraulisch

geeignete Anbindungsmöglichkeit verbindlich zu sichern.

- **Schutz der kommunalen Infrastruktur:** Durch geeignete Planunterlagen ist nachzuweisen und sicherzustellen, dass es an neuralgischen Punkten (überbaute Abschnitte, Engstellen, Einläufe) weder im Einstaufall noch bei Starkregen zu unkontrollierten Oberflächenabflüssen und Rückstauschäden kommt; erforderlichenfalls sind ergänzende Anlagen als Auflage vorzusehen.
- **Betriebs-, Monitoring- und Alarmkonzept (HRB/Gemeinde):** Ein verbindliches Schnittstellenkonzept zwischen WVK und Gemeinde (Pegel/Telemetrie, Starkregenwarnung, Rechen-/Einlaufmanagement, Räumregeln nach Ereignissen) ist festzulegen, einschließlich klarer Verantwortlichkeiten und Erreichbarkeiten; bei Zielverfehlung ist ein Nachrüst-/Planergänzungsvorbehalt aufzunehmen (§ 74 Abs. 3 VwVfG).
- **Betriebs-, Wartungs- und Räumkonzept:** vor Inbetriebnahme des Hochwasserrückhaltebeckens ist das Konzept für die Brachtaue vorzulegen und durch die Planfeststellungsbehörde genehmigen zu lassen. Das Konzept hat insbesondere Zuständigkeiten und Meldeketten, Ereignisschwellen mit Fristen für Inspektion und Beräumung, ein Treibgut-/Feinsedimentmanagement einschließlich Entsorgungswegen, ein Zugangs- und Bodenschutzkonzept für Räumtechnik, die Verzahnung mit dem Neophyten- und Pflegekonzept sowie die Berücksichtigung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorgaben zu enthalten.
- **Erstinspektionen, Schwemmgut- und Sedimentberäumungen:** Nach jedem Einstauereignis über der im Konzept definierten Schwelle sind innerhalb festgelegter Fristen erforderliche Pflege- und Sicherungsmaßnahmen durchzuführen und zu dokumentieren und an entsprechenden Sammelpunkten zu lagern und abzutransportieren.
- **CEF-/Funktionssicherungskonzept Biber:** Vorlage eines eigenständigen, fachgutachterlich abgestimmten Konzepts zur Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (CEF), mit genauer räumlicher Verortung der Maßnahmen, fachlicher Begründung, Erfolgsparametern und Zeitplan; Umsetzung und Funktionsnachweis vor Eingriffs- bzw. Baubeginn.
- **Rechtliche Sicherung von Ausweich- und Rückzugsräumen Biber:** Nachweis der dauerhaften Sicherung geeigneter Ufer- und Auenbereiche (z. B. durch Grunddienstbarkeiten, Be- wirtschaftungsverträge oder Schutzfestsetzungen), einschließlich Zugangs- und Pflege- bzw. Entwicklungsrechten für die Umsetzung des CEF-Konzepts.
- **Bauzeiten- und Ablaufkonzept Biber:** Festlegung artenschutzkonformer Bauzeiten (außerhalb Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit), Einrichtung störungssarmer Rückzugsräume, Leit- und

Schutzzonen sowie lärmärmer Bauverfahren; verbindlicher Ablaufplan mit Stoppkriterien bei Biberaktivität.

- **Ökologische Bauüberwachung mit Bibersachkunde:** Bestellung einer unabhängigen, bibersachkundigen ökologischen Bauüberwachung; kontinuierliche Baubegleitung, Dokumentation, Weisungsrecht zur Anpassung der Bauabläufe bei Konflikten; quartalsweise Berichte an die Genehmigungsbehörde und die Gemeinde.
- **Monitoring- und adaptives Management Biber:** Mehrjähriges Monitoring (mind. drei Jahre Bau und zwei Jahre Betrieb) zu Reviernutzung, Bau-/Burgstandorten, Nahrungsflächen und Störungen; Festlegung von Triggerwerten und verbindlichen Anpassungs- bzw. Nachsteuerungsmaßnahmen bei Funktionsverlusten.
- **Gewässer- und Uferstrukturmaßnahmen Biber:** Konkretisierung der Ufergestaltung (strukturreiche, nicht verbauten Abschnitte, standfeste Böschungen, standortgerechter Gehölzsaum, Anpflanzung bibergeeigneter Baum- und Straucharten), Sicherstellung der Gewässerdurchgängigkeit und der Erreichbarkeit von Nahrungsflächen; Darstellung in Plan und Profil.
- **Notfall- und Interventionsplan:** Erstellung eines Plans für den Fall von Biberaktivitäten an dammsensiblen Bereichen (Detektion, temporäre Schutzvorkehrungen, technische Sicherungen), mit klaren Zuständigkeiten, Reaktionszeiten und Dokumentationspflichten.
- **Vergrämung nur als ultima ratio:** Festlegung, dass Vergrämung ausschließlich außerhalb sensibler Zeiten und erst nach nachweislicher Bereitstellung funktionsfähiger Ausweichhabitata zulässig ist; vorherige behördliche Zustimmung und Freigabe der ökologischen Baubegleitung erforderlich.
- **Pflege- und Entwicklungsplan:** Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplans für die betroffenen Auenflächen mit Maßnahmen zur langfristigen Habitatoptimierung für den Biber (Gehölzdynami, Totholz, Uferentwicklung), inkl. Finanzierung, Verantwortlichkeiten und Umsetzungsfristen.

4 Eventualantrag (Entscheidungsvorbehalt)

Sollte die Planfeststellungsbehörde die Entscheidungen zur Einleitungstrasse **derzeit noch nicht abschließend** treffen können, beantragt die Gemeinde **hilfsweise** einen **Entscheidungsvorbehalt** nach § 74 Abs. 3 VwVfG mit **Auflage** an den Vorhabenträger, die **vollständigen Unterlagen** zur Anschlussoption vorzulegen.

5 Abwägungserhebliche Gesichtspunkte

- **Gleichgewicht von Lasten und Nutzen:** Die Standortgemeinde trägt **erhebliche Lasten** (Einstauraum, Schutzkulissen, Nutzungseinschränkungen). Ohne **gemeindespezifische Entlastungskomponente** bleibt ein **abwägungsrelevanter Konflikt** bestehen. Nebenbestimmungen nach § 74 Abs. 2 VwVfG sind das **verhältnismäßige Mittel**, um das Lasten-/Nutzen-Gefüge **auszugleichen**.
- **Risikominimierung i. S. d. § 68 Abs. 3 WHG:** Die **Vermeidung** unkontrollierter Starkreagen-/Hangabflüsse und **Rückstaurisiken** in der Ortslage verlangt **planerisch gesicherte Abflusswege**; bloße Verweise auf **natürliche Vorflut** genügen nicht.
- **UVP-rechtliche Berücksichtigung:** Die **begründete Bewertung** hat die **örtlichen Gefährdungen** und die **wirksame Vorsorge** einzubeziehen; die **Kopplung** der HRB-Wirkung mit der **kommunalen Entlastungstrasse** ist in der Zulassungsentscheidung **zu berücksichtigen**.
- **Kommunale Daseinsvorsorge und Gefahrenabwehr:** Sicherstellung der schnellen **Wiederherstellbarkeit der örtlichen Infrastruktur** (Gemeindestraßen, Wege, Brücken, Ver- und Entsorgung), Schutz von Trinkwasserfassungen und Wasserschutzgebieten, Minimierung von Hochwasserfolgeschäden im Siedlungsbereich, **belastbare Zuständigkeits- und Meldewege zwischen Vorhabenträger, Gewässerunterhaltung, Feuerwehr/Bauhof und Gemeinde**, planbare Fristen/Standards für Inspektion und Beräumung sowie Vermeidung unverhältnismäßiger Haushalts-, Personal- und Logistikbelastungen der Gemeinde.
- **Raumordnerische, naturschutz- und nutzungsbezogene Belange im Gemeindegebiet:** Vereinbarkeit der Aufräumarbeiten mit **Schutzgebiets- und Artenschutzvorgaben** (Schonzeiten, Bodenschutz), Rücksichtnahme auf land- und forstwirtschaftliche Nutzungen und privateigentumsrechtliche Interessen (Zugangsrechte, Schadensregulierung), **Steuerung von Treibgut-/Sedimentumschlagplätzen** (Immissionsschutz, Verkehr), **Sicherung von Erholungsfunktionen der Aue**, transparente Dokumentation/Kommunikation gegenüber Betroffenen und Vermeidung dauerhafter Nutzungskonflikte durch klare Konzepte für Zugänglichkeit, Zeitfenster und Entsorgungswege.
- **Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial und fachliche Defizite: Unzureichende Funktionssicherung** von Fortpflanzungs- und Ruhestätten über punktuelle Vergrämung hinaus; **fehlende konkretisierte CEF-Maßnahmen**, Monitoring- und Risikomanagement;

keine artbezogene Bewertung zentraler Wirkfaktoren sowie keine erkennbare Prüfung kumulativer Wirkungen; erhöhtes Risiko von Verstößen gegen § 44 BNatSchG.

- **Berührung gemeindlicher Belange und Folgelasten:** Risiken für Naturschutz, Wasserwirtschaft, öffentliche Sicherheit und gemeindliche Entwicklung durch **mögliche Folgekollisionen**, wiederkehrende Vergrämungs-/Sicherungsmaßnahmen und dauerhafte Bewirtschaftungs-/Koordinationsbedarfe; Gefährdung von Synergien (Biodiversität, Erholung, Klimaresilienz) **mangels konzeptioneller Einbindung**; daraus resultierender Bedarf an verbindlichen Nebenbestimmungen (u. a. CEF-Konzept, rechtliche Sicherung von Ausweichräumen, Bauzeiten-/Ablaufkonzept, ökologische Bauüberwachung, Monitoring und adaptives Management).

Die Gemeinde Brachttal bittet um **Berücksichtigung** der vorstehenden Belange und beantragt die **entsprechende Planergänzung**. Sie behält sich vor, die Einwendungen im Erörterungstermin zu vertiefen (§ 73 VwVfG).

Mit freundlichen Grüßen